

Gemeinde Glandorf
Bürgermeister

Glandorf, den 03.04.2024

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 02/461/2024			
	Sachbearbeiter/in: Verena Wernsmann			
Satzung der Gemeinde Glandorf zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten - Beratung und Beschlussfassung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss	11.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat	11.04.2024	öffentlich	Entscheidung	1

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 € an die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

Beschlussvorschlag: Die Satzung der Gemeinde Glandorf zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt:

In den §§ 8 und 9 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Rechtsstellung und Verwirklichung der Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen geregelt. Danach haben Kommunen eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern kann eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen werden. Der Rat regelt durch Satzung die Berufung und Abberufung, die Stellvertretung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist nicht in dieser Satzung geregelt. Hierzu wurde bereits am 16.12.2021 die Aufwandsentschädigungssatzung vom Rat verabschiedet.

